

KURZ UND FISCHER GmbH • Brückenstraße 9 • 71364 Winnenden

 Verbandsbauamt Plochingen  
 Abt. Hochbau  
 Schulstraße 5  
 73207 Plochingen

 KURZ UND FISCHER GmbH  
 Brückenstraße 9  
 71364 Winnenden  
**Fon:** 0 71 95 . 91 47 - 0  
**Fax:** 0 71 95 . 91 47 - 10  
**Mail:** winnenden@kurz-fischer.de  
**Internet:** www.kurz-fischer.de

 17.03.2020  
 12597/Ku/gb

## Lärmaktionsplanung 3. Stufe, Überprüfung LAP Plochingen Gutachterliche Stellungnahme

### 1. Aufgabenstellung

Die Europäische Union (EU) hat im Jahr 2002 die Richtlinie 2002/49/EG [1] (EU-Umgebungslärmrichtlinie) verabschiedet. Mit dieser Richtlinie sollte ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen und diese zu mindern. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] ist die Basis für die Lärminderungsplanung auf nationaler Ebene und wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie [2] in deutsches Recht überführt, der § 47 des BImSchG [3] zur Lärminderungsplanung wurde dadurch novelliert.

Entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben hat der GVV Plochingen den Lärmaktionsplan der 1. Stufe mit Stand vom 28. Januar 2013 verabschiedet. Dieser wurde im Zuge der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung am 13. Dezember 2017 [4] überarbeitet. Die Erstellung dieser Lärmaktionspläne wurde anhand eigener detaillierter Berechnungen durchgeführt. In diese Betrachtungen sind neben den vom Land kartierten Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen) auch sonstige Straßen (Kreis- und Gemeindestraßen) eingeflossen, d. h. der Detaillierungsgrad der Untersuchungen war deutlich größer als die der Lärmkartierung des Landes.

- 
- [1] Richtlinie 2002/49/EG, vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG)
- [2] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2005
- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474)
- [4] Kurz und Fischer GmbH, Erläuterungsbericht 10227-03, Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Plochingen im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung nach § 47 d BImSchG, Winnenden vom 13. Dezember 2017

Geschäftsführer  
 Dipl. Ing. (FH) Roland Kurz  
 (ö.b.u.v. SV. Schallschutz)  
 Dipl. Ing. (FH) Erik Fischer  
 (ö.b.u.v. SV. Wärme- und  
 Feuchteschutz, Abdichtungen)

Handelsregister  
 Amtsgericht Stuttgart  
 HRB 262262  
 USt.-IdNr. DE 147324333

weitere Standorte  
 Halle (Saale)  
 Bottrop  
 Feldkirchen-Westerham  
 Bretten (TGA)

**Bankverbindung:**  
 Kreissparkasse Winnenden  
 IBAN: DE20 6025 0010 0007 0708 06  
 BIC: SOLADES1WBN

Gemäß der Umgebungslärmrichtlinie fand im Jahr 2017 die Lärmkartierung der 3. Stufe statt. Dabei wurden wiederum die Belastungen durch Lärm an Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8.200 Kfz/24 h erfasst. Die Ergebnisse der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen wurden im Herbst 2018 von der LUBW landesweit für Baden-Württemberg im Internet veröffentlicht.

In diesem Zuge wurde vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) ein überarbeiteter Kooperationserlass zur Lärmaktionsplanung [5] herausgegeben, in dem u. a. die Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne durch die Gemeinden gefordert wird. Ergänzend hierzu wurden die Gemeinden im Schreiben des Ministeriums für Verkehr, Baden-Württemberg, vom 29. Januar 2019 auf die Überprüfung der bisher aufgestellten Lärmaktionspläne hingewiesen.

Die Zuständigkeit der Lärmkartierung bzw. Lärmaktionsplanung entlang von Haupteisenbahnstrecken liegt seit Durchführung der 3. Stufe komplett beim Eisenbahnbundesamt. Für die Lärmkartierung/bzw. Lärmaktionsplanung des Flughafens Stuttgart ist der Flughafen selbst zuständig.

Somit bezieht sich die vorliegende Überprüfung ausschließlich auf den Lärmaktionsplan der Hauptverkehrsstraßen bzw. sonstige Straßen. Anhand dieser Überprüfung soll entschieden werden, ob eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans erforderlich wird.

## 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans

Zur Überprüfung, ob ein Lärmaktionsplan einer Überarbeitung bedarf, sind mehrere Punkte bezüglich der Lärm- und Umgebungssituation zu untersuchen. Der Gemeindeverwaltungsverband ist dabei zu folgenden Erkenntnissen gekommen:

### **Relevante Änderungen der Verkehrssituation**

Im Gebiet des GVV Plochingen haben sich auf den betrachteten Straßenabschnitten keine schalltechnisch relevanten Änderungen des Straßennetzes ergeben.

Zur Prüfung, in wie weit sich Veränderungen der Verkehrsmenge bzw. Lkw-Anteile auf den untersuchungsrelevanten Straßen ergeben haben, wurden folgende aktuellen Verkehrsmengen (einschließlich Lkw-Anteile) herangezogen:

- Verkehrsmengen des Büros Brenner Bernard zum Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungskonzept der Stadt Plochingen, vorgestellt bei der Klausursitzung im Gemeinderat am 8. Februar 2020
- Angaben des Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg für die B 10 (Zählstelle 72221100) und die L 1192, Abschnitt Altbach (Zählstelle 72221204)

---

[5] *Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, „Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg (Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung), Az. 4-8826.15/75 vom 29. Oktober 2018*

### Plochingen

Für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung betrachteten Abschnitte liegen die aus den Verkehrsmengen einschließlich Lkw-Anteilen resultierenden Pegelveränderungen der Emissionspegel bei  $< 1,5$  dB für die L 1192, Bereich Neckarstraße, und  $< 1$  dB für die weiteren Abschnitt der L 1192 (Esslinger Straße), der Schorndorfer Straße und der Eisenbahnstraße.

Für die B 10 haben sich geringfügige Pegelminderungen von  $< 0,5$  dB ergeben.

### Altbach

Für die untersuchungsrelevante L 1192 ergeben sich gegenüber dem Lärmaktionsplan, 2. Stufe, keine Veränderungen der Emissionspegel.

### Deizisau

Für die B 10 haben sich geringfügige Pegelminderungen von  $< 0,5$  dB ergeben.

Für die weiteren betrachteten Straßenabschnitte ist ebenfalls von keiner relevanten Änderung der Verkehrsmengen und somit der Emissionspegel der Straßenabschnitte auszugehen.

## **Entwicklung der Zahl der Betroffenen**

In der vorhandenen Bebauungsstruktur haben sich keine wesentlichen Änderungen seit der Aufstellung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe ergeben und die Einwohnerzahlen sind auf einem gleichbleibenden Niveau. Demnach ist auch von keiner relevanten Änderung der Lärmbetroffenheit auszugehen.

## **Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen**

In die Regelungen des neuen Kooperationserlasses vom 29. Oktober 2019 [5] ist das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 36 eingeflossen. Demnach verdichtet sich das Ermessen für die Verkehrsbehörde zur Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme ab Überschreitung der Werte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts. Bisher lag diese Schwelle bei 73 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts.

Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Die Ermessensausübung wurde bisher in der Praxis ab Überschreitungen der Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angewendet.

Somit steht den Verkehrsbehörden im Rahmen der derzeit aktuellen 3. Stufe der Lärmaktionsplanung ein größeres Ermessen bei der Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung als noch im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung.

### 3. Ergebnis der Überprüfung des Lärmaktionsplans

Anhand der in Abschnitt 2 aufgeführten Punkte kam der Gemeindeverwaltungsverband Plochingen zu dem Ergebnis, dass eine ausführliche Überarbeitung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe nicht erforderlich wird, da von keiner relevanten Änderung bezüglich der verkehrlichen Situation und der Lärmbetroffenheiten auszugehen ist.

Daher soll die Fortschreibung des Lärmaktionsplans auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens ohne detaillierte eigene Berechnungen vorgenommen werden. Der Lärmaktionsplan soll sich auf die Zusammenfassung der relevanten Daten im Musterbericht des VM Baden-Württemberg mit Übernahme der Ergebnisse und des Maßnahmenkatalogs der 2. Stufe beschränken. Die im Lärmaktionsplan der 2. Stufe für den GVV Plochingen vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch weiterhin im Lärmaktionsplan enthalten sein.

Im Zuge der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung wird für die Stadt Plochingen zusätzlich zu den Maßnahmen der 2. Stufe die folgende Maßnahme aufgenommen:

#### Plochingen

- Errichtung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme entlang der L 1201 im Ortsteil Plochingen-Stumpenhof zum Schutz der Wohngebäude an der Teckstraße.

Die ausgefüllten Musterberichte für Plochingen, Altbach, Deizisau zur Dokumentation des vereinfachten Verfahrens sind der vorliegenden Stellungnahme angehängt. Auch der Lärmaktionsplan des GVV Plochingen der 2. Stufe [4] sowie die ergänzende Wirksamkeitsprüfung für die aktive Lärmschutzmaßnahme entlang der L 1201 im Ortsteil Plochingen-Stumpenhof [6] ist der Stellungnahme beigelegt.

---

[6] Schreiben der Kurz und Fischer GmbH zur Wirksamkeit eines Lärmschutzwalls an der Schorndorfer Straße in Plochingen, Ortsteil Stumpenhof, Winnenden vom 1. Juni 2016

